

## **BStGer SK.2017.62 vom 6. März 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2017.62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2017.62)

FR: TPF SK.2017.62 du 6 mars 2018

IT: TPF SK.2017.62 del 6 marzo 2018

### **Regeste**

Einsprache gegen Strafbefehl; Urkundenfälschung/ Sistierung; Rückweisung an BA

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Verfahren SK.2017.62 (Bundesanwaltschaft gegen A.) wird sistiert zwecks Ergänzung des Vorverfahrens durch die Bundesanwaltschaft.

#### **E. 2**

Die Rechtshängigkeit verbleibt nicht bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts. Die Verfahrensleitung wird auf die Bundesanwaltschaft rückübertragen.

#### **E. 3**

Die Kosten dieser Verfügung bestehen aus einer Gerichtsgebühr von CHF 500. Über die Verlegung der Kosten ist mit der Hauptsache zu entscheiden. II.

Diese Verfügung wird der Bundesanwaltschaft schriftlich eröffnet und dem Einsprecher per Email mitgeteilt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Markus Nyffenegger, Staatsanwalt des Bundes ■ Herrn A., Einsprecher (E-Mail)

Kopie an ■ Herrn Rechtsanwalt Bruno Meier, ehemaliger Verteidiger von A.

- 5 - Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 6. März 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.